



PR AKTUELL

2023/24– Nr. 1 vom 12.10.2023

Inhalt:

1. Grußwort
2. Begrüßung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter
3. Ernennung in Funktionsstellen
4. Informationen zum neuen Schuljahr
5. Vorankündigung der Personalversammlung
6. Ihr direkter Draht zu uns

1. Grußwort

Ein neues Schuljahr beginnt und wir wollen unsere neuen Kolleginnen und Kollegen begrüßen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir als Personalrat Fürstfeldbruck begrüßen Sie recht herzlich und hoffen, dass Sie gut in das neue Schuljahr 2023/2024 starten konnten.

Ganz besonders heißen wir heute unsere neuen Kolleginnen und Kollegen willkommen, die ihren Dienst in unserem Landkreis begonnen haben. Wir wünschen Ihnen eine spannende und lehrreiche Zeit, sowie eine gute Zusammenarbeit im Kollegium.

Den angestammten Lehrkräften möchten wir an dieser Stelle ebenfalls unseren Respekt und unsere Anerkennung für die geleistete Arbeit und zusätzlichen Kraftakte im vergangenen Schuljahr ausdrücken. Die Schülerinnen und Schüler, aber auch das gesamte Kollegium brauchen Sie!

Ihr Personalratsteam

2. Begrüßung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

Am 11. September 2023 traten die neuen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ihren zweijährigen Vorbereitungsdienst an Grund- und Mittelschulen bei uns im Landkreis an.

Nach der Begrüßung und Vereidigung im Landratsamt durch unser Schulumtsteam konnten sie ihre Seminarleiterinnen kennenlernen.

Im Anschluss an die Vereidigung ging es dann zur ersten Konferenz an die jeweiligen Schulen.

Wir wünschen Ihnen allen einen guten Start, viel Freude und Erfolg!

3. Ernennung in Funktionsstellen

Schulleitungen	
Tanja Frieß	Rektorin GS Alling
Susanne Stapel	Rektorin GS Germering an der Kirchenstraße
Benjamin Sölch	Rektor GS MS Emmering
Pia Heining	Kommissarische Schulleitung GS FFB an der Richard-Higgins-Straße
Konrektor:innen	
Michael Köhle	Konrektor GS MS Starzelbachschule Eichenau
Laura Kohlhepp	Konrektorin GS MS Emmering
Philipp Heilmann	Konrektor GS FFB an der Cerveteristraße
Caroline Dahlem-Veit	Konrektorin GS Puchheim Süd
Friederike Grupe	Konrektorin FFB an der Philipp-Weiß-Straße
Eva Fürst	Konrektorin GS Germering an der Kirchenstraße
Sandra Kumpat	Konrektorin GS Josef-Dering-Grundschule) Eichenau
Simone Piekarski	Konrektorin GS Gröbenzell am Gröbenbach
Katrin Hännes	Konrektorin GS Olching
Fachberatung	
Thomas Benke	Fachberater Informatik
Anja Jentscher	Fachberaterin Umwelterziehung, Klimaschutz und Bildung für nachhaltige Entwicklung
Caroline Rieber	Fachberaterin Sport GS
Laura Walbrun	Fachberaterin Englisch GS

Wir gratulieren zur neuen Aufgabe und wünschen allen viel Erfolg bei der Arbeit!

4. Informationen zum neuen Schuljahr

Neue Beförderungsrunde zum 1. November 2023

Zum 01.11.2023 werden wieder nicht funktionsgebundene Beförderungssämter für Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte vergeben. Ausgangspunkt für die Beförderung sind die Kriterien der periodischen Beurteilung 2022, auf deren Grundlage die Beförderung zum 01.11.2023 ermittelt werden. Die Festlegung der Kriterien haben nur Gültigkeit für die aktuelle Beförderungsrunde und stellen keine Vorfestlegung für zukünftige Jahre dar.

Zur Mehrarbeit (Unterrichtsvertretung)

- Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn Lehrkräfte aus zwingenden dienstlichen Gründen über die regelmäßige wöchentliche Unterrichtspflichtzeit hinaus Unterricht erteilen.
- Eine Ausgleichspflicht der geleisteten Mehrarbeit besteht dann, wenn **mehr als drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat** über die individuelle Pflichtstundenzahl hinaus Unterricht erteilt wird.
- Bei Lehrkräften, deren Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wurde oder die Anrechnungsstunden erhalten, liegt ausgleichspflichtige Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtszeit (individuelle Pflichtstundenzahl) um mehr als drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat überschritten wird.
- Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Grenze von drei Unterrichtsstunden entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit herabzusetzen.
- Mehrarbeit kann angeordnet werden, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt.
- Mehrarbeit muss grundsätzlich schriftlich angeordnet werden. Zuständig dafür ist das Schulamt.
- Mehrarbeit darf nur zu Erteilung von Unterricht (z. B. Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht, Nachmittagsunterricht etc.) angeordnet werden, der nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten sonst ausfallen müsste.
- Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Lehramtsanwärter*innen, Fachlehreranwärter*innen) kann Mehrarbeit weder übertragen noch angeordnet werden.
- Ist die Anordnung von Mehrarbeit unumgänglich, ist die Mehrarbeit nach Möglichkeit gleichmäßig auf alle in Betracht kommenden Lehrkräfte zu verteilen. Dies gilt auch für Mehrarbeit, die innerhalb der Drei-Stunden-Grenze bleibt.
- Die Mehrarbeit ist vorrangig durch Freizeit innerhalb von drei Monaten auszugleichen. Eine spätere Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs ist im Einvernehmen zwischen dem Dienstvorgesetzten und der Lehrkraft möglich.

- Für den Freizeitausgleich werden Schulferien nicht herangezogen; dies gilt nicht für Zeiten des Unterrichtsausfalls nach dem Ende der Abschlussprüfungen.
- Sonstiger ersatzloser Ausfall von Unterrichtsstunden, die die Lehrkraft im Rahmen ihrer Unterrichtspflichtzeit zu erteilen hätte, ist beim Freizeitausgleich zu berücksichtigen, es sei denn, der Unterrichtsausfall ist durch die verpflichtende Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen (z. B. Lehrerkonferenz) bedingt.
- Für Tarifbeschäftigte gelten die Bestimmungen entsprechend.

Quelle: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmbbl/2012/22/kwmbbl-2012-22.pdf>

Anzeige einer Nebentätigkeit

Wir verweisen nochmals auf die Notwendigkeit der Anzeige einer Nebentätigkeit, da dies auch für neue Kolleginnen und Kollegen von Bedeutung sein kann.

Gerne wird übersehen, dass Nebentätigkeiten rechtzeitig vor Ausübung der Tätigkeit auf dem Dienstweg beantragt werden müssen. Auch wenn Sie bereits eine Genehmigung hatten, sollten Sie prüfen, ob diese nicht zu erneuern ist.

Informationen und Formulare zum Thema finden Sie auch unter:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/37202/40456/leistung/leistung_53604/index.html

Amtliches Schriftwesen an Grund- und Mittelschulen

Anbei ein unkommentierter Auszug aus dem offiziellen KMS vom 04.09.2023.

„Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge einer seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus angestrebten Entbürokratisierung und Entlastung von Lehrkräften und Schulleitungen wird ab dem Schuljahr 2023/2024 an Grund- und Mittelschulen die Praxis des sog. „Amtlichen Schriftwesens“ bayernweit auf das unverzichtbare Minimum reduziert.

Die Dienstpflichten einer Lehrkraft gem. § 3 LDO umfassen an allen Schularten u. a. die gleichmäßige Verteilung des Lehrstoffs und der schriftlichen Leistungserhebungen. Dies ist insbesondere für den Fall eines (kurzfristigen) Wechsels etwa aufgrund von Krankheit einer Lehrkraft unverzichtbar. Die Notwendigkeit der Dokumentation von Schülerleistungen dient darüber hinaus der Nachweisbarkeit und damit letztlich auch dem Schutz der Lehrkräfte.

Eine pauschale und allgemeine Pflicht zur Vorlage dieser Unterlagen bei der Schulleitung und/oder der Schulaufsicht ergibt sich aus den Bestimmungen der LDO indes nicht. Eine Vorlage schriftlich ausgearbeiteter Jahres-, Wochen- und/oder Sequenzplanungen oder der Dokumentation des Unterrichtsgeschehens („Amtliches Schriftwesen“) soll daher **künftig nur noch anlassbezogen und im begründeten Einzelfall** bei Verdacht auf Nicht-Erfüllung einer sorgfältigen Vorbereitung und Dokumentation des Unterrichtsgeschehens erfolgen. Auch die regelmäßig durchzuführenden Unterrichtsbesuche durch die Schulleitung bzw. die

Schulaufsicht stellen keinen Anlass für eine routinemäßige Vorlage der genannten Unterlagen dar. Das gilt auch für Schülerbeobachtungen.

In der Anlage finden Sie Anregungen für einen pragmatischen Umgang mit § 3 LDO. Formale Vorgaben zur Umsetzung von § 3 LDO bzw. regelmäßige Vorlagepflichten bestehen dahingegen nicht.

Den obigen Ausführungen entsprechend, ist die regelmäßige Vorlage von Dokumenten des sog. „Amtlichen Schriftwesens“ auch **keine Voraussetzung dafür, dass bestimmte Prädikate bei der dienstlichen Beurteilung verliehen werden dürfen.**

Abweichend von der für Lehrkräfte dargestellten Regelung bleibt das „Amtliche Schriftwesen“ als sinnvoller und notwendiger Teil der Vorbereitung auf die Tätigkeit als Lehrkraft (vgl. § 24 ZALGM) weiter im bisherigen Umfang Teil der Ausbildung im Studienseminar und ist eine der Grundlagen zur Erstellung der Seminarnote.

Dokumentationspflichten, die sich aus anderen Vorschriften ergeben (bspw. Schülerbogen, Schülerakt, Klassenliste ...) sind vom vorliegenden KMS nicht betroffen.

[...]

Quelle: KMS, AZ. III.3-BO7200.0/13/1 vom 04.09.2023

Anlage zum KMS vom 04.09.2023, Az.III.3-BO7200.0/13/1:

Beispiele für eine pragmatische Umsetzung von § 3 LDO

LDO § 3	Umsetzungsmöglichkeiten
gleichmäßige Verteilung des Lehrstoffs und der schriftlichen Leistungserhebungen über das Schuljahr	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung von Vorlagen, bspw. von Verlagen • Erstellung von Unterlagen im (Jahrgangsstufen-)Team • Konzentration auf zentrale Inhalte • Erstellung von Unterlagen in kompakter Form • Schwerpunkt auf die Dokumentation besonderer Situationen und Sachverhalte • stichpunktartige Aufzeichnungen
sorgfältige Vorbereitung auf den Unterricht	
Überprüfung, ob Lernziele erreicht wurden	
je nach Altersstufe in angemessener Weise Überwachung der Heftführung, Kontrolle der Schülerarbeiten, regelmäßige Korrektur	
pädagogischer und fachlicher Austausch der Lehrkräfte untereinander	
Führen von Aufschreibungen über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die beim Ausscheiden oder längerer Dienstverhinderung zugänglich zu machen sind	

5. Vorankündigung der Personalversammlung

SAFE THE DATE:

Wann: Montag, 23. Oktober 2023 um 12:00 Uhr

Wo: Bürgerhaus Emmering

Adresse: Lauscherwörth 5, 82275 Emmering

Als Referentin dürfen wir Frau Simone Fleischmann begrüßen. Frau Fleischmann ist Präsidentin des BLLV und wird über folgendes Thema sprechen:

**„Bildungsqualität in Zeiten von Lehrkräftemangel:
Das geht nicht zusammen. Und ohne Kernmannschaft sowieso nicht! –
Das 36 Punkte-Sofortprogramm des BLLV“**



Quelle: BLLV

Freuen Sie sich mit uns auf spannende Diskussionen und einen regen Austausch.

6. Ihr direkter Draht zu uns

Sie dürfen sich vertrauensvoll an jedes unserer Mitglieder wenden und sicher sein, dass wir uns intensiv um bestmögliche Lösungen bemühen werden.

Die Mitglieder unterliegen bei allen Angelegenheiten der Schweigepflicht.

Bei Rechtsfragen wenden Sie sich bitte an Ihren Lehrerverband oder Ihre Gewerkschaft.

Büro: Im Landratsamt Fürstenfeldbruck, EG, Zimmer A054
(gleich neben dem Medienzentrum),
Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck

mobil: 0172 2375345
Festnetz: 08141 3485013

E-Mail: personalrat.ffb@schulamt-ffb.de

Homepage <https://schulamt-ffb.de/mitglieder/>
Hier finden Sie die Kontaktadressen der einzelnen Personalratsmitglieder

Sie könne uns jederzeit gerne anrufen oder uns eine E-Mail schicken.

Fürstenfeldbruck, den 12.10.2023



Christine Rottmann

Stellv. Personalratsvorsitzende



Özge Tuna-Kerestecioğlu

Vorstandsmitglied